

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2020

Nr. 2020/136

KR.Nr. I 0203/2019 (DDI)

Interpellation Luzia Stocker (SP, Olten): Potenzialabklärung und Zugang zu Bildung für spät eingereiste Jugendliche und junge Erwachsene, insbesondere im Familiennachzug Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

In den letzten Jahren flüchteten viele, vorwiegend sehr junge Menschen in die Schweiz, deren Bildung und berufliche Qualifikationen oft nicht den Anforderungen des hiesigen Arbeitsmarkts entsprechen. Bund und Kantone haben den Handlungsbedarf erkannt und wollen vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge rascher in die Arbeitswelt integrieren. Damit soll auch deren Abhängigkeit von der Sozialhilfe reduziert werden. Zu diesem Zweck haben sie sich auf eine gemeinsame Integrationsagenda (IAS) geeinigt, die deutlich erhöhte Investitionen, konkrete Wirkungsziele sowie einen für alle Akteure verbindlichen Integrationsprozess vorsieht.

Der Kanton Solothurn setzt die IAS mit einem integralen Integrationsmodell IIM um. Dieses IIM gilt grundsätzlich für alle Sozialhilfebeziehenden sowie für alle Ausländerinnen und Ausländer, unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Die berufliche Ausbildung für Jugendliche und junge Erwachsene ist ein wichtiger Bestandteil, wobei auch der Zugang zur Sekundarstufe II und der Ausbildung auf Tertiärstufe für spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene eine Rolle spielen. Der Kanton Solothurn verfügt bereits über verschiedene Massnahmen, um die Betroffenen an eine Ausbildung heranzuführen. Der Zugang erfolgt über die Regelstrukturen im Bildungsbereich. Das kantonale Integrationsmodell sieht dabei insbesondere vor, dass Personen mit Sozialhilfebezug über die durchgehende Fallführung in ihrem Integrationsprozess professionell begleitet werden. Ein wichtiger Bestandteil ist dabei die Potenzial- und Ressourcenabklärung bei der auch das Bildungspotenzial erfasst wird. Generell lässt sich feststellen, dass alle Prozesse und die Finanzierung zur Mehrheit auf Personen ausgerichtet sind, die sich in einem staatlichen Sicherungssystem befinden; namentlich auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind.

Anders ist die Situation für Personen, die solche Systeme nicht benötigen. Oft sind dies Ausländerinnen und Ausländer, die im Familiennachzug in die Schweiz, bzw. in den Kanton Solothurn, kommen. Viele Jugendliche und junge Erwachsene, die so in die Schweiz einreisen, haben in ihrem Heimatland die Matura abgeschlossen oder bereits ein Studium begonnen. In diesen Fällen wäre es besonders wichtig, das Potenzial abzuklären, Möglichkeiten zu eröffnen und eine Begleitung und Unterstützung anzubieten. Sie sind im Integrationsprozess und namentlich bei den Zugängen zur Bildung nicht im selben Masse unterstützt. Dies obwohl die Erfahrung zeigt, dass bei ihnen eine relativ grosse Gefahr besteht, wegen mangelnder Bildung zu verarmen und der-einst auf staatliche Sicherungssysteme angewiesen zu sein. Personen, die keine Sozialhilfe beziehen, können sich zwar bei Fragen zur Integration und einhergehend zu Bildungsmöglichkeiten an die kommunalen Integrationsbeauftragten wenden. Eine professionelle Begleitung im Integrationsprozess selbst ist aber nicht vorgesehen und auch nicht finanziert. Geeignete Massnahmen müssten anderweitig finanziert werden. Damit besteht die Gefahr, dass vorhandene Potenziale nicht entwickelt werden, die letztlich vor Armut schützen würden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es Daten darüber, wie gross die Personengruppe der spät eingereisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist und wie sie sich konkret zusammensetzt (Alter, Geschlechterverhältnis, Bildungsstand etc.)?
2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass auch spät eingereiste Jugendliche und junge Erwachsene, die in keinem sozialen Sicherungssystem sind, hinsichtlich ihres Potenzials und ihrer Bildungsfähigkeit frühzeitig abgeklärt werden?
3. Wie und über welche Strukturen könnten die richtigen Zielgruppen erfasst werden, damit sie die entsprechende Beratung und Begleitung erhalten?
4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass auch der Zugang zur tertiären Ausbildung erleichtert werden sollte, insbesondere durch Anerkennungen ausländischer Diplome?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Idee, Berufsausbildungen oder eine tertiäre Ausbildung bei spät eingereisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen (einschliesslich solchen mit Kinderbetreuungsaufgaben) über Stipendien zu finanzieren?

2. Begründung

Die Begründung ist im Interpellationstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) wurde von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) das Büro BASS mit einer Studie beauftragt, welche im Mai 2019 abgeschlossen werden konnte¹. Die Studie kommt zum Schluss, dass es in der Schweiz nur unzureichend gelingt, Jugendliche und junge Erwachsene, die im Familiennachzug in die Schweiz kommen (zu Partnerin oder Partner bzw. zu den Eltern), in eine Berufsausbildung und zu einem Bildungsabschluss auf Sekundarstufe II zu führen. Obwohl die Schweiz über ein differenziertes Bildungssystem verfügt und die Angebote grundsätzlich allen offenstehen, profitieren spät Zugewanderte davon nicht oder werden mit diesen Angeboten nicht erreicht. Als Hauptgründe werden genannt:

- Die Zielgruppe hat einen grossen Bedarf an Information, Beratung und Sensibilisierung. Da die individuellen Voraussetzungen sehr unterschiedlich sind, ist weniger eine standardisierte Informationsvermittlung, sondern viel mehr eine professionelle Beratung, mithin auch eine Potenzial- und Kompetenzabklärung, notwendig.
- Die Zielgruppe hat einen grossen Bedarf an intensivem Sprachunterricht; die Sprachförderung wird jedoch häufig unterschätzt.
- Trotz der Tatsache, dass die Zielgruppe in der Regel schulgewohnt ist, bestehen punktuelle schulische Defizite, die mit einer Förderung der Grundkompetenzen behoben werden kann.
- Die Zielgruppe braucht zumindest in einer Anfangsphase gezielte individuelle Unterstützung, um den Zugang zu einer Ausbildung zu finden und den eingeschlagenen Weg konsequent zu Ende zu gehen. Während der Ausbildung kann zudem eine enge Begleitung im

¹ Auslegeordnung zu spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Nahtstelle I; Schlussbericht. Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien BASS AG; Bern, Mai 2019. URL: <https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/dienstleistungen/publikationen/publikationsdatenbank/auslegeordnung-nahtstelle-i.html> (abgerufen am: 10.12.2019)

Sinne eines Coachings oder Mentorings angezeigt sein, insbesondere wenn auf Änderungen in der familiären Situation oder bei Leistungsdefiziten rasch und adäquat reagiert werden muss.

Gestützt auf diese Studie hat die Konferenz der Kantonsregierungen (KDK) ein Diskussionspapier zuhanden der Kantone erstellt. Der festgestellte Handlungsbedarf soll danach im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) aufgegriffen werden. Praktische Handlungsempfehlungen oder Ergebnisse über Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen liegen noch nicht vor.

Der Kanton Solothurn setzt die IAS im Rahmen eines integralen Integrationsmodells (IIM) um (vgl. RRB 2018/2026 vom 18. Dezember 2018). Die Entwicklung des IIM ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Eine Genehmigung durch den Regierungsrat ist für Ende März 2020 vorgesehen. Es kann daher noch nicht verbindlich auf Zuständigkeitsregelungen und Angebots- und Massnahmenplanungen eingegangen werden.

Mit dem integralen Charakter des Solothurner Modells wird das Ziel verfolgt, alle Personen in ihren Integrationsbemühungen zu unterstützen und zu fordern, und zwar ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus und ungeachtet davon, ob sie Sozialhilfe beziehen oder nicht. Somit sind auch spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene Zielgruppe des Solothurner Modells. Das IIM weist die Zuständigkeit für die Entwicklung und das Bereitstellen von Integrationsangeboten immer den Regelstrukturen zu. Nur dort, wo solche fehlen, werden spezifische Angebote und Massnahmen aufgebaut. Zentrale Elemente des Modells bilden die durchgehende Fallführung und die Potenzial- und Ressourcenabklärung. Diese Instrumente schaffen günstige Voraussetzungen für einen effizienten und erfolgreichen Integrationsprozess.

Bei der Entwicklung des IIM handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt, an dem alle Departemente, die Einwohnergemeinden und Sozialregionen, die IV-Stelle sowie private Institutionen und Wirtschaftsvertreter beteiligt sind. Ein solches Projekt erfordert nicht nur einen breiten Konsens in der Sache und den Willen zu einer engeren, institutionalisierten Zusammenarbeit, sondern auch die Bereitschaft zu Veränderungen. Namentlich die kommunalen Sozialhilfestrukturen, die mit der durchgehenden Fallführung ein zentrales Element des IIM übernehmen sollen, werden gefordert sein. Die nötigen Entwicklungsschritte können in den aktuellen Strukturen nicht von heute auf morgen geleistet und auch nicht mit Verweis auf bundesrechtliche Vorgaben vorgeschrieben werden. Vielmehr müssen Massnahmen strukturverträglich und einvernehmlich eingeführt werden. Dabei gilt es die Schnittmenge zwischen fachlich Erwünschtem, praktisch Möglichem und vom Bund Verlangtem zu finden. In jedem Fall ist das IIM aber als Chance zu sehen, damit die Integration aller Zielgruppen mit vereinten Kräften über alle Institutionen hinweg gelingt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Gibt es Daten darüber, wie gross die Personengruppe der spät eingereisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist und wie sie sich konkret zusammensetzt (Alter, Geschlechterverhältnis, Bildungsstand etc.)?

Die relevante Zielgruppe sind spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16-25 Jahren, die im Rahmen eines Familiennachzugs in die Schweiz zu den Eltern oder zu einem Partner oder einer Partnerin gekommen sind.

a) Bestandeszahlen

Eine Übersicht ist der erwähnten Studie Büro BASS zu entnehmen (vgl. S. 27-52). Bei diesen Zahlen handelt es sich um kalkulatorische Grössen, die einen Hinweis auf das Mengengerüst geben. Bessere Grundlagen sind derzeit nicht vorhanden.

Schätzung der Anzahl spät zugewanderter Personen mit Ausbildungsbedarf; ganze Schweiz:

	Schweiz			davon mit Ausbildungsbedarf* (gerundet)		
	16-24	25-29	Total	16-24	25-29	Total
Familiennachzug Partner/in	9'900	2'636	12'536	2'200	600	2'800
Familiennachzug Eltern	8'251	15'856	24'107	4'200	7'100	11'300
Asylbereich	11'583	7'645	19'228	5'100	5'000	10'100
Erwerbstätigkeit	14'161	30'960	45'121	4'700	5'900	10'600
Total	43'895	57'097	100'992	16'200	18'600	34'800

Schätzung der Anzahl spät zugewanderter Personen mit Ausbildungsbedarf; Kanton Solothurn:

	Kanton Solothurn			davon mit Ausbildungsbedarf* (gerundet)		
	16-24	25-29	Total	16-24	25-29	Total
Familiennachzug Partner/in	317	84	401	80	20	100
Familiennachzug Eltern	264	507	771	130	230	360
Asylbereich	371	245	615	230	160	390
Erwerbstätigkeit	453	991	1'444	130	190	320
Total	1'405	1'827	3'232	570	600	1'170

*kein SEK II-Abschluss und nicht in Ausbildung

Rund 80% der spät Zugewanderten, die zu Partnern ziehen, kommen aus den Regionen Westbalkan und Türkei. Davon hat über die Hälfte dieser Personen Kinder. Der Frauenanteil beträgt rund 70%. Frauen weisen meist einen höheren Ausbildungsbedarf auf. Spät Zugewanderte, die zu den Eltern ziehen, sind tendenziell jünger und der Anteil aus EU/EFTA-Staaten ist grösser.

b) Flusszahlen (jährliche Zuwanderung)

Gemäss Statistikdienst des Staatssekretariats für Migration (SEM) wanderten 2018 insgesamt 407 Personen im Alter von 16 bis 25 Jahren in den Kanton Solothurn ein. Davon waren 206 weiblich und 201 männlich. Setzt man diese Werte in einen Zusammenhang mit der Erhebung von BASS (Neuzuzüge ausserhalb des Asylbereichs für die Zeitspanne 2008 – 2017, Zusammenfassung), so muss folgende Verteilung angenommen werden: Zwei Drittel (273) reisten zu ihren Partnern oder Partnerinnen und ein Drittel (134) reiste zu den Eltern. Die Studie des Büro BASS ortet bei rund 24% (zu den Eltern) bzw. 49% (zu einem Partner bzw. einer Partnerin) einen Ausbildungsbedarf, also bei rund 166 Jugendlichen und jungen Erwachsenen pro Jahr. Es handelt sich damit um die grössere Zielgruppe als diejenige der gleichaltrigen Jugendlichen, die mittels Asylverfahren um Verbleib in der Schweiz ersuchen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass auch spät eingereiste Jugendliche und junge Erwachsene, die in keinem sozialen Sicherungssystem sind, hinsichtlich ihres Potenzials und ihrer Bildungsfähigkeit frühzeitig abgeklärt werden?

Ja. Spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene verfügen in der Regel über gute Potenziale und Ressourcen, die es frühzeitig zu erkennen und zu nutzen gilt. Ohne frühzeitig einsetzende Integrationsmassnahmen bleibt ein hohes Risiko, dass diese dereinst Sozialhilfe benötigen und dann zu lange auf sie angewiesen bleiben. Werden der Bildungsstand und die schulischen bzw. beruflichen Möglichkeiten aber rechtzeitig abgeklärt und Lücken geschlossen, bestehen gute Chancen auf eine nachhaltige Integration und damit auf wirtschaftliche Selbstständigkeit. Das IIM soll deshalb sicherstellen, dass alle betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen Zugang zu einer geeigneten Potenzialabklärung haben, wobei es keine Rolle spielen darf, ob ein Sozialhilfebezug vorliegt oder nicht.

Im Kanton Solothurn besteht bereits eine gute Ausgangslage, damit junge Migrantinnen und Migranten ihre Potenziale in einer Ausbildung entfalten und hernach im Beruf Fuss fassen können. Unter anderem wurden das Integrationsjahr «Orientierung» und anschliessende Brückenangebote geschaffen, welche den Einstieg in eine ordentliche Berufsausbildung ermöglichen. Diese Angebote haben sich namentlich für minderjährige Jugendliche bewährt, die im Familiennachzug der Eltern einreisen. Im Rahmen der Umsetzung des IIM gilt es nun noch zu prüfen, ob für Jugendliche und junge Erwachsene, die als Ehepartner oder Ehepartnerin einreisen, zusätzlich Angebote notwendig sind.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie und über welche Strukturen könnten die richtigen Zielgruppen erfasst werden, damit sie die entsprechende Beratung und Begleitung erhalten?

Das IIM – das sich in diesem Punkt an den Auflagen der IAS orientiert – sieht dafür die Instrumente «Durchgehende Fallführung» und «Potenzialabklärung» vor.

a) Durchgehende Fallführung für Personen mit Sozialhilfebezug

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Regelstrukturansatz. Für sozialhilfebeziehende Personen sind die Sozialregionen zuständig. Sie sind verpflichtet, für alle Personen in einer Unterstützungseinheit die Integration zu fördern. Dazu muss eine individuelle Integrationsplanung (Hilfsplan) erstellt werden. Sie legt die Integrationsziele und den Weg zum Erreichen dieser Ziele fest. Mit dem IIM werden die Verantwortungsbereiche und Kompetenzen der Sozialregionen nicht verändert. Jedoch soll ein harmonisiertes und optimiertes Vorgehen vereinbart werden, welches die einzelnen, unterschiedlichen Prozesse in den 14 Sozialregionen ablöst.

b) Durchgehende Fallführung für Personen ohne Sozialhilfebezug

Jugendliche und junge Erwachsene, die keine Sozialhilfe benötigen, erhalten keine Begleitung durch die Sozialregionen. Sie sind aber oft nicht in der Lage, die nötige Information, Beratung und Begleitung selbstständig zu organisieren. Die hier bestehende Lücke ist erkannt und soll im Rahmen des IIM geschlossen werden. Erste Schritte sind schon getan: Mit dem Modell start.integration wurde auf Gemeindeebene die Funktion der Integrationsbeauftragten eingeführt. Diese gewährleisten die Erstinformation an Neuzugezogene und können bei Bedarf fordernd auf deren Integrationsprozess einwirken. Das Modell ist niederschwellig und baut auf einer bottom-up Entwicklung der Integrationsaufgaben in den Einwohnergemeinden. Mit Blick auf den in der erwähnten Studie des Büro BASS festgestellten Handlungsbedarf bezüglich Be-

gleitung, Coaching und Mentoring stossen die kommunalen Integrationsbeauftragten aber an Grenzen. Hier werden andere Instrumente entwickelt werden müssen.

c) Potenzialabklärung

Die Fallführenden im Bereich der Sozialhilfe können bereits heute Angebote des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) zur vertieften Kompetenzabklärung im Bildungsbereich in Anspruch nehmen und entsprechende Zuweisungen machen. Angebote der arbeitsmarktlchen Integration (Qualifizierungsprogramme, Job-Coaching etc.) werden über die Sozialhilfe finanziert. Mit der Umsetzung des IIM soll sichergestellt werden, dass auch Jugendliche und junge Erwachsene ohne Sozialhilfeanspruch Zugang zu diesen Angeboten haben. Primär wird mit dem IIM aber das Ziel verfolgt, dass die Potenzial-, Kompetenz- und Ressourcenerfassung systematisiert und standardisiert angeboten werden. Das Grundmodell wurde bereits in der Eingabe des Umsetzungskonzepts zur IAS beschrieben (vgl. RRB 2019/1424 vom 17. September 2019). Es sieht die Elemente Kurzassessment, Praxisassessment und erweiterte Potenzialerschfassung vor. Diese Elemente sollen den fallführenden Organen der Sozialregionen zur Verfügung stehen bzw. sie sind bereits Bestandteil ihrer originären Aufgaben.

Analog der fallführenden Personen in der Sozialhilfe, sollen die Einwohnergemeinden bzw. ihre Integrationsbeauftragten von einer standardisierten erweiterten Potenzialabklärung und Fachempfehlungen für die Festlegung der Integrationsziele profitieren können. Dies vor dem Hintergrund, dass die meisten Einwohnergemeinden kein umfassendes Wissen über Integrationsprozesse und –angebote aufbauen können.

3.2.4 Zu Frage 4:

Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass auch der Zugang zur tertiären Ausbildung erleichtert werden sollte, insbesondere durch Anerkennungen ausländischer Diplome?

Der Zugang zur tertiären Ausbildung sollte möglichst allen Personen, die über entsprechende Ressourcen und Potenzial verfügen, ermöglicht werden. Das Bürger- und das Ausländerrecht setzen die Teilnahme am Wirtschaftsleben der Teilnahme am Erwerb von Bildung gleich. Dazu ist eine frühzeitige, integrationsspezifische Laufbahnberatung durch die Regelstruktur sicherzustellen, welche die integrationsspezifischen Aspekte der tertiären Ausbildung miteinbezieht.

Die Tertiärstufe des schweizerischen Bildungssystems umfasst die Hochschulen (Tertiär A) und die höhere Berufsbildung (Tertiär B). Beide Bereiche sind bundesrechtlich geregelt, so auch die entsprechende Zulassung und die Anerkennung ausländischer Diplome.

Die Zulassung an die Hochschulen, namentlich an die kantonalen Hochschulen, eidgenössischen technischen Hochschulen, pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen, ist im Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz festgelegt (SR 414.20, Art. 23-25). Für die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang an einer pädagogischen Hochschule gelten zudem das Diplomanerkennungsreglement der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und die Bedingungen der entsprechenden Hochschule. Diese kann zusätzliche Anforderungen stellen. Zuständig für die Anerkennung eines ausländischen Vorbildungsausweises als Zulassung zum Hochschulstudium sind die Hochschulen selber.

Die Zulassung in die höhere Berufsbildung, namentlich an die eidgenössischen Prüfungen und Bildungsgängen der höheren Fachschulen, ist im Berufsbildungsgesetz geregelt (SR 412.10, Art. 26 Abs. 2). Bei bundesrechtlich reglementierten Berufen ist die Anerkennung des ausländischen Vorbildungsausweises zwingend erforderlich, weil für die Berufsausübung gesetzlich ein bestimmtes Diplom oder ein Ausweis verlangt wird. Zuständig für die Anerkennung sind je nach Beruf unterschiedliche Behörden. Bei bundesrechtlich nicht reglementierten Berufen ist zur Berufsausübung keine Anerkennung des ausländischen Vorbildungsausweises notwendig.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Idee, Berufsausbildungen oder eine tertiäre Ausbildung bei spät eingereisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen (einschliesslich solchen mit Kinderbetreuungsaufgaben) über Stipendien zu finanzieren?

Mit Stipendien als Ausbildungsbeitrag zur Chancengleichheit können bereits seit Jahren Berufsausbildungen oder eine tertiäre Ausbildung bei spät eingereisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen (einschliesslich solchen mit Kinderbetreuungsaufgaben) unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz; StipG) vom 30. Juni 1985 (BGS 419.11) und der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV) vom 2. Juli 1985 (BGS 419.12) erfüllt sind. Eine vollständige Finanzierung dieser Ausbildungen mit Stipendien ist jedoch nicht möglich.

Wenn die spät eingereisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen (einschliesslich solche mit Kinderbetreuungsaufgaben) die Anspruchsvoraussetzungen als beitragsberechtigte Personen gemäss § 5 StipG erfüllen, können Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und Darlehen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Aus- und Weiterbildung geleistet werden. Vorausgesetzt ist, dass es sich bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung um eine beitragsberechtigte Ausbildung auf der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe gemäss § 1 und § 1^{bis} StipV handelt. Ein Ausbildungsbeitrag wird gemäss § 1 Absatz 2 StipG jedoch nur geleistet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder der Bewerberin bzw. des Bewerbers nicht ausreicht. Stipendien entsprechen grundsätzlich den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Bewerberin bzw. des Bewerbers gemäss § 6 StipV abzüglich der anrechenbaren zumutbaren Einnahmen nach den § 7–14 StipV.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, STE, BIR, BOR (2019-075)
Departement für Bildung und Kultur
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat